

steht heute noch am Ende des Burggartens von Sárvár. Die Bewohner von Sárvár haben hiefür die Bezeichnung „Hendlkrämer-Bild“. Eine im neogotischen Stil erbaute Kapelle erinnert heute noch an das Unglück eines Hendlkrämers. (siehe Bild 1) „Man erzählt“ — so Museumsdirektor Ferenc Nográdi —, „daß ein Ödenburger Hendlkrämer just an dieser Stelle einen Fluch ausgestoßen habe und dann als Strafe Gottes samt Wagen und Pferd untergegangen sei. Seine Frau soll diese Kapelle zur Sühne der Sünden ihres Mannes errichten haben lassen“. Das „Soproni Hirlap“ („Ödenburger Nachrichten“) berichtet 1931 unter dem Titel „A sárvári tyukász kereszt“ („Das Hendlkrämer-Kreuz von Sárvár“), daß für dieses Unglück ein tagelang anhaltender Regen die Ursache gewesen sein soll. Weil der aus der Burg herausführende Kanal unglücklicherweise eingestürzt war, legte der Hendlkrämer Pfosten auf die Bruchstelle und versuchte, die Pferde und den Wagen darüberzuführen. Die Pferde waren schon über die improvisierte Brücke drüber, als aber die Vorderräder des Wagens die Brücke erreichten, brach der unterspülte Rand ein, wodurch der Wagen zum Sturz kam und dabei die Pferde und den Hendlkrämer unter sich begrub. Mit dem Erlös aus dem noch geretteten Geflügel und den Pferdehäuten wurde die Erinnerungsstätte errichtet — schreibt die Zeitung.

Das Original jenes „Hendlkrämer-Bildes“ befindet sich bei Verwandten in Raab; in der bereits genannten Kapelle befindet sich eine Statue des Hl. Johannes von Nepomuk.

Das Henkersmahl von Lockenhaus

von Josef F r a l l e r , Weppersdorf

Aus insgesamt drei Rechnungen, ausgestellt im „Schlos Lockenhaus“, tritt ein Ereignis an das Licht der Gegenwart, das sich dort vor mehr als 230 Jahren abgespielt hat.

Die erste Rechnung wurde zugunsten des Günser Postverwalters „*Vor Einen Compahs Schreiben nach Wolfsberg in Cärnten und Vorhier auf Erhalten Anthrowt, nebst zweyen End urtln die Mariam Klingbacherin Betrefend*“ ausgestellt.

Weiter heißt es darin, daß „*daß Post porto mit 53 1/3 d auß dem Lockenhausser Rendtambt, und Von Handen deß geordneten Verwalters Richtig, und Baar Bezahlet worden*“ ist.

Die Rechnung trägt das Datum vom 31. Dezember des Jahres 1755, doch muß das erwähnte „*Compahs Schreiben*“ schon anfangs April desselben Jahres oder noch früher abgegangen und ebenso muß die Antwort darauf vor dem 24. April eingelangt sein.

Die Maria Klingbacherin lag nämlich gerade zu dieser Zeit im Lockenhauser „*Schlos Arrest*“.

Obwohl weder der Inhalt des Briefes noch der des Antwortschreibens bekannt ist, geht aus der Bezeichnung „Compahs Schreiben“ hervor, daß es sich um die Bitte des Lockenhauser Herrschaftsgerichts um die Vernehmung von Zeugen in Wolfsberg, woher die Klingbacherin wahrscheinlich gekommen ist, gehandelt hat.

Die Antwort auf diese Bitte hat den Tod der Frau besiegelt, denn sie war in Wolfsberg schon verurteilt worden. Der Ausdruck „*End urtl*“ bestätigt es.

Anno 1755 Den 24^{ten} April ist Maria Klingbacherin Vermög eines Löbl. recht der Tod angekündet wordten.....“ entnehmen wir der zweiten Rechnung. Es muß eine schwere Untat gewesen sein, die der Frau zur Last gelegt worden ist.

In einer Zeit eng begrenzter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse und Hilflosigkeit in den Belangen der eigenen Lebensbedürfnisse begingen Menschen Verbrechen, die zwar schwer geahndet wurden, um deren Ursachen sich aber niemand kümmerte.

Vielleicht gehörte Maria Klingbacherin auch zu jenen Menschen. Wahrscheinlich irrte sie im Land umher, wurde im Herrschaftsbereich Lockenhaus aufgegriffen und in den „*Schlos Arrest*“ geworfen.

Zu derselben Zeit lag auch ein Mann „*Nahmens Egydi Grundner in Schlos Arrest*“ von Lockenhaus. Auch ihm ist am 24. April „*der Tod angekündet worden*“.

Man hatte den Delinquenten das Todesurteil verkündet und nun sollten sie für den kurzen Rest ihres Lebens zu essen erhalten, was sonst nur auf der herrschaftlichen Tafel zu finden war.

Die zweite Rechnung, aus der hervorgeht, daß den beiden Gefangenen der Tod angekündet worden ist, enthält eine Aufstellung aller Ausgaben für die Mahlzeiten vom 24. April, dem Tag der Urteilsankündigung, bis zum 26. April, dem Tag der Hinrichtung.

„Anno 1755 Den 24^{ten} April Geben Vor dise Beede Malleficanten, 2 Herrn geistl und H Pflöger Zum Mittagmall.

	fl	d
<i>3 lb Rindfleisch a 4 1/2 d</i>	—	13 1/2
<i>4 lb Kalbfl a 5 d</i>	—	20
<i>Vor 1 stuckh Haßen Schuß geld</i>	—	10
<i>2 stuckh Hendl a 4 Xr</i>	—	13 1/3
<i>3Xr Semel</i>	—	5
<i>Schmalz spöckh und salz</i>	—	5
<i>Pamöll und sallat</i>	—	1 1/2
<i>Zum nachtmall</i>		
<i>Vor selbe</i>		
<i>2 lb Kalbfleisch a 5 d</i>	—	10
<i>2 lb Rostpratl</i>	—	9

<i>1 par Hendl</i>	—	13 1/3
<i>Gerstl</i>	—	4
<i>Schweins selchfleisch</i>	—	5
<i>1 gr Semel</i>	—	5
<i>Schmalz, salz, gwürz</i>	—	10
<i>Paumöll</i>	—	3 1/3
	<hr/>	
		1 28

Ob die Herren mit den Verurteilten gemeinsam an einem Tisch gegessen sind, geht aus der Aufstellung nicht hervor, aber laut folgendem Satz könnte es möglich gewesen sein:

„Den 25ⁿ Aprill Haben beede Herrn geistl. H Pflöger, Kastner mit beeden Malleficanten daß mittagmall gespeist

<i>geben:</i>	fl	d
<i>6 lb Fisch a 20 d</i>	1	20
<i>spennath</i>	—	5
<i>1 gr Sallath</i>	—	5
<i>1 H Mundmell</i>	—	6
<i>1 1/2 gr ayr</i>	—	7 1/2
<i>2 lb Schmalz</i>	—	40
<i>1 lb Buder</i>	—	20
<i>öpfl</i>	—	5
<i>gwürz und salz</i>	—	5
<i>1 gr Semel</i>	—	5
<i>Paumöll</i>	—	4
<i>Kaffe und Zuckher</i>	—	20
<i>The und Zuckher in d. frue Vor beede H geistl.</i>	—	8
<i>Zum Nachtmall</i>		
<i>geben Vor selbe</i>		
<i>2 lb Fisch a 20 d</i>	—	40
<i>1 gr Sallath</i>	—	5
<i>1 gr Semel</i>	—	5
<i>1 gr ayr</i>	—	5
<i>3/4 lb Schmalz</i>	—	15
<i>1/2 lb Buder</i>	—	10
<i>1 H griesß</i>	—	5
<i>Pamöll gwürz und salz</i>	—	8
<i>1 1/2 lb Körtz in 4 Zimmer auf die Stig und Kuchl</i>	—	22 1/2
	<hr/>	
		3 66

Daß 1 1/2 Pfund Kerzen verrechnet worden sind, nämlich für Licht in 4 Zimmern, auf der Stiege und in der Küche, läßt vermuten, daß diese Beleuchtung sonst nicht üblich und sicher im Zusammenhang mit der bevorstehenden Hinrichtung gestanden ist.

Am 26. April gab es, so steht es in der Rechnung, „Zur Weinsuppen Vor die Malleficanten in der frue Zuckher“ um 10 Denar.

Die Hinrichtung fand offensichtlich am Vormittag statt. Danach setzten sich die Geistlichen und die hohen Herren der Schloßverwaltung zu einem Mittagmahl zusammen:

„Den 26. aprill nach Vollender Execution Vor 2 H Geistl, Her Verw: Pflög, Kastner, zwey Schafer, ein Mittagmahl gereicht

<i>geben</i>	fl	d	
4 lb Fisch a 20 d	—	80	
2 gr spennath	—	10	
3 H Mundmell	—	18	
3 gr ayr	—	15	
1 H arbes	—	5	
2 gr Semel	—	10	
Gapry	—	5	
2 lb Schmalz	—	40	
2 lb Buder	—	40	
schwämel	—	3	
Gwürz	—	8	
1 H Milchram	—	8	1/3
1 H Milch	—	5	1/3
Paumöll	—	5	
Salz	—	3	
Thee und Zuckher	—	10	
Kaffe und Zuckher Zu mittag	—	20	
1 stuckh Lemony	—	5	
	<hr/>		
<i>den 26 ds</i>	<i>ft</i>	2	98 2/3
<i>den 25 ds</i>		3	66
<i>den 24 ds</i>		1	28
	<hr/>		
<i>Suma</i>		7	92 2/3

*Bezeige Hiermit**Ant: Haintzl mp**Pfleger**Daß Mir Vorstehende Sieben Gulden Reinisch 92 2/3 d: auß dem —Rendtamt Lockenhausß Richtig und Baar Vergüttet worden Bescheine hiermit.**Schloß Lockenhausß den "30" Xmbris A: 1755**Idest 7 Gulden 92 2/3 d**Matthias Hauninger**Kastner*

Die höchste Summe aber erhielt der Scharfrichter, der Ödenburger Freymann Antoni Hamberger.

Seine Rechnung, die dritte, die mit diesem Ereignis zusammenhängt, lautet:

„Daß Ich Endes Gefertigter Vor Verrichtete Executionen, und zwahr.

	fl	d
<i>Den Mallificanten Egydi grundtner mit dem strang</i>	4	—
<i>die Mariam Klingbacherin mit dem Schwerdt</i>	4	—
<i>Vor machung deß grabs, und Einschärung deß Cörpers</i>	1	50
<i>Pro "1" Tag Diurna</i>	3	—
<i>Eodem die alß zu gleich Executionis Tag Vor daß Tractament</i>	2	—

In Summa 14 50

Idest Vierzehen Gulden 50 d. auß dem Lockenhausßer Rendt ambt Von dem Verwalter Herrn Jacob Thanhofer Richtig, undt Baar zu hand Empfang, Bescheine und quittire hiermit.

Lockenhausß den "27" April: A: 1755

Antoni Hamberger Freymann

in Ödenburg

Alß Zeug, Ant: Haintzl mp

Pfleger

Der Scharfrichter hatte nicht nur die Exekution durchgeführt. Am Tag der Hinrichtung hatte er auch „*daß Tractament*“ der Verurteilten übernommen. Das bedeutet, daß er an diesem Tag alle Tätigkeiten, die für die Verurteilten zu verrichten waren, erledigt hat. Sicher hat er ihnen die Weinsuppe vorgesetzt, mit der ihre Angst vor dem letzten Gang gemildert werden sollte.

Für diesen Dienst verrechnete er 2 Gulden.

Der Henker galt zu jener Zeit als ehrlos. Die magische Angst der Ehrbaren vor ihm und seinem Gewerbe machte ihn zu einem Ausgestoßenen. Er hat an keiner der gemeinsamen Mahlzeiten teilgenommen.

Erläuterungen:

arbes	Erbsen
Compahs (Schreiben)	In früheren Rechtsverfahren: die von einem Gericht an das andere gestellte Bitte um Zeugenverhör
d	Denar
Diurna (diurnum lat.)	Taggeld
End urtl	endgültiges Urteil
eodem die (lat.)	am selben Tag
fl	Gulden
Freymann	Scharfrichter, Henker
Gapry	Kapern
gr	Groschen (Größen- oder Mengenangabe)
H	Halbe (Pint, ca. 0,9 l)
id est (lat.)	das ist/das heißt
Kastner	Verwalter des Kornspeichers (Kornkastens)
lb	Pfund = 56 dag
Malleflicant (Malefikant)	Übeltäter, Missetäter
Lemony	Zitrone
Mundmell	feinstes Weizenmehl
Pamöll (Paumöll)	Olivenöl
Pflöger (Pfleger)	Schloßverwalter
Rendtambt (Rentamt)	Finanzverwaltung des Grundherrn
Schafer (Schaffer)	Verwalter, der über ein ihm unterstelltes Personal zu befehlen hat
Schlos Lockenhaus	Burg Lockenhaus
Xmbris	Dezember
Xr	Kreuzer (Größenangabe)

Anmerkung:

Archivalische Quelle:

Esterházy-Familienarchiv Forchtenstein:

Rentamtsrechnungen der Herrschaft Lockenhaus von 1755

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [55](#)

Autor(en)/Author(s): Fraller Josef

Artikel/Article: [Das Henkersmahl von Lockenhaus 115-122](#)